

# RS OGH 1996/9/24 5Ob2037/96m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1996

## Norm

WEG 1975 §19 Abs1

WEG 1975 §20

## Rechtssatz

In gemischten Objekten kann der auf den einzelnen Miteigentümer entfallende Anteil an den Bewirtschaftungskosten wegen der unterschiedlichen Aufteilungsschlüssel größer oder kleiner sein als der Betrag, der sich bei bloßer Aufteilung aller Bewirtschaftungskosten nach den Miteigentumsanteilen ergäbe. Sollte beim Verwalter wegen der unterschiedlichen Aufteilungsschlüssel mehr an Bewirtschaftungskosten eingehen, als tatsächlich aufgewendet werden mußten, so gebühren gemäß § 20 Z 2 WEG die Erträgnisse aus Nutzungen von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten die nicht im Wohnungseigentum stehen, den Eigentümern der Anteile, mit denen Wohnungseigentum nicht verbunden ist. Ein Wohnungseigentümer ist an diesen Nutzungen nur so weit beteiligt, als sein Miteigentumsanteil den Mindestanteil übersteigt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2037/96m  
Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2037/96m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105694

## Dokumentnummer

JJR\_19960924\_OGH0002\_0050OB02037\_96M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)